



Information der Waffenbehörde über die Änderungen im Waffengesetz (3.WaffRändG)

Bereits seit dem 20. Februar 2020 geltende Regelungen

- Bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu beteiligen. Künftig reicht schon die Mitgliedschaft oder die Unterstützung einer verfassungsfeindlichen Organisation aus, um die Regelunzuverlässigkeit eines Waffenbesitzers oder Antragstellers zu begründen, auch wenn diese nicht verboten ist.
- Schalldämpfer können ohne Voreintrag durch Inhaber eines Jahresjagdscheines erworben werden. Der Erwerb ist gegenüber der Waffenbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Die Schalldämpfer dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden (§ 13 Abs. 9 WaffG).

Folgende Änderungen treten am 1. September 2020 in Kraft

Verbot von sogenannten Hi-Cap-Magazinen

Magazine für **Langwaffen** mit einer Kapazität von **mehr als zehn Schuss** und für **Kurzwaffen** mit einer Kapazität von **mehr als 20 Schuss** für Zentralfeuermunition sind künftig verboten. Magazine, die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen passen, gelten als Magazine für Kurzwaffen, es sei denn, der Besitzer verfügt auch über eine dazu passende Langwaffe.

Personen, die die betroffenen Magazine vor dem 13. Juni 2017 erworben haben, dürfen diese besitzen und damit umgehen, wenn sie den Besitz bis zum 1. September 2021 bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen. Das Formular hierzu finden Sie auf unserer Homepage. Der Anzeigende erhält von der Waffenbehörde eine Anzeigebescheinigung.

Dasselbe gilt für halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen und für halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen verfügen.

Hat jemand am oder nach dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2020 ein verbotenes Magazin oder verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13.06.2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.

Hat jemand am 13.06.2017 aufgrund einer Waffenbesitzkarte oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Besitz einen verbotenen Halbautomaten mit eingebauten großen Magazin besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam.

Hat jemand nach dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2021 solch eine verbotene halbautomatische Schusswaffen besessen, die er am oder nach dem 13.06.2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlasst oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.

Erweiterung der wesentlichen Teile

Der Katalog der wesentlichen Teile wird erweitert. Als wesentliche Teile werden nach der Gesetzesänderung angesehen:

- . der Lauf oder Gaslauf
- . der Verschluss; bei teilbaren Verschlüssen der Verschlussträger und Verschlusskopf
- . das Patronen- und Kartuschenlager
- . das Gehäuse (upper & lower receiver)
- . vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können
- . bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch Verwendung findet, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches
- . bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist. Sofern Personen solche Teile im Besitz haben und diese **nicht** in Komplettwaffen verbaut sind, müssen sie bis 1. September 2021 bei der Waffenbehörde angemeldet werden.
Besitzt jemand wesentliche Teile verbotener Waffen, sind diese Teile bis spätestens zum 1. September 2021 der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen oder hierfür beim BKA eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Salutwaffen

Die bisher frei erwerbbaaren Salutwaffen, also ehemals schussfähige Feuerwaffen, die derart umgebaut wurden, dass lediglich Kartuschenmunition mit ihnen verschossen werden kann, werden zukünftig wie eine Originalwaffe vor dem Umbau behandelt. Das bedeutet, dass beispielsweise ein umgebauter Vollautomat künftig verboten ist und eine umgebaute erlaubnispflichtige Waffe in eine Waffenbesitzkarte eingetragen werden muss. Dabei ist das waffenrechtliche Bedürfnis nachzuweisen; eine Sachkundeprüfung wird nicht verlangt. Salutwaffen müssen nicht in zertifizierten

Tresoren aufbewahrt werden. Hier genügt es, diese in einem fest verschließbaren Behältnis zu verwahren.

Personen, die bereits im Besitz von Salutwaffen sind, müssen für diese bis spätestens zum 1. September 2021 die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis beantragen. Verbotene Salutwaffen sind innerhalb der vorgenannten Frist der Waffenbehörde oder Polizei zu überlassen oder hierfür eine Ausnahmegenehmigung beim BKA zu beantragen.

Dekorationswaffen

Als Dekorationswaffen gelten nur noch solche Waffen, die nach den geltenden EU-Richtlinien abgeändert wurden und über eine EU-Deaktivierungsbescheinigung verfügen. Diese Bescheinigung wird von den Beschussämtern nach entsprechender Abnahme erteilt. Diese Dekowaffen müssen bei der Waffenbehörde bis 01.09.2021 angemeldet werden. Von dort wird eine Anzeigebescheinigung ausgestellt.

Dekowaffen, die nach bisher gültigen deutschen Maßstäben unbrauchbar gemacht worden sind (sogenannte Alt-Dekowaffen), können unverändert und ohne Anmeldung bei der Behörde beim bisherigen Besitzer verbleiben. Erfolgt jedoch ein Besitzerwechsel (vererben, verkaufen, verschenken), muss die Waffe durch einen Büchsenmacher auf den aktuellen Standard nach den EU-Verordnungen überarbeitet und dem Beschussamt zur Begutachtung vorgeführt werden. Dort wird dann eine Deaktivierungsbescheinigung erstellt. Erst danach kann der Besitzerwechsel und die Anmeldung bei der Behörde vollzogen werden. Ansonsten wäre die Waffe als erlaubnispflichtige Waffe zu behandeln. In diesem Fall benötigt der Erwerber eine Waffenbesitzkarte.

Entsprechende Anzeigeformulare für Dekowaffen finden Sie auf unserer Homepage. Dekowaffen können nach Terminvereinbarung gebührenfrei bei der Waffenbehörde zur Vernichtung abgegeben werden.

Pfeilabschussgeräte

Bisher erlaubnisfrei zu erwerbende Pfeilabschussgeräte, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gehalten werden kann, unterliegen nun der waffenrechtlichen Erlaubnispflicht. Wer am 1. September 2020 ein solches Gerät besessen hat, muss hierfür bis zum 1. September 2021 eine Besitzerlaubnis beantragen oder dieses einem Berechtigten überlassen. Der Erwerb und Besitz von Armbrüsten ist weiterhin erlaubnisfrei.

Ausbau des Nationalen Waffenregisters/Erforderlichkeit von ID-Nummern

In Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie müssen künftig sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg behördlich rückverfolgt werden können. Alle Transaktionen sind deshalb im Waffenregister einzutragen, welches hierzu ausgebaut wird.

Beim An- und Verkauf von Waffen an einen Waffenhändler, sowie bei Reparaturen müssen zukünftig die Personen-, Erlaubnis- und Waffen-ID-Nummer vorliegen. Die ID-Nummern werden von der Waffenbehörde in der jeweiligen Waffenbesitzkarte vermerkt bzw. per Ausdruck als Stammdatenblatt herausgegeben. Die ID-Nummern können bei Bedarf bei der Waffenbehörde schriftlich oder durch persönliche Vorsprache angefordert werden.

Anzeigepflichten

Die Waffenrechtsänderung bringt zahlreiche Anzeige- und Mitteilungspflichten mit sich. So haben Waffenbesitzer die Pflicht, der Behörde die Überlassung, den Erwerb und die Bearbeitung von Waffen innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Die Behörde muss darüber hinaus über die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder das Abhandenkommen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen schriftlich oder elektronisch informiert werden. Auch die Inbesitznahme von Waffen und Munition beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise ist unverzüglich bei der Waffenbehörde anzuzeigen. Ferner ist die Überlassung, der Erwerb, das Abhandenkommen oder die Vernichtung von Dekorationswaffen der Waffenbehörde zwingend anzuzeigen.

Waffenbesitzer, die ins Ausland ziehen, sind verpflichtet, der Waffenbehörde ihre Anschrift im Ausland mitzuteilen.

Das [Anzeigeformular](#) finden Sie auf unserer Homepage.

Bitte beachten Sie, dass ohne die Vorlage der Anzeigebescheinigung auch keine An- und Abmeldung von Schusswaffen mehr erfolgen kann.

Bedürfnisprüfung für Sportschützen

Ab September 2020 gilt eine klare Regelung, wann die Waffenbehörde das Bedürfnis von Sportschützen zu prüfen hat und welcher Maßstab hier anzulegen ist. **Vor dem Erwerb** muss der Antragsteller nachweisen, dass er als Mitglied eines verbandsangehörigen Schützenvereins seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Waffen betreibt und diesen innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens einmal in jedem ganzen Monat oder 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat.

Für den weiteren Besitz der Waffen prüft die Waffenbehörde alle fünf Jahre das Fortbestehen des schießsportlichen Bedürfnisses. Dafür muss der Sportschütze durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes nachweisen, dass er in den letzten 24 Monaten mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils 12 Monaten betrieben hat. Hat der Betreffende sowohl Lang- als auch Kurz Waffen in seinem Besitz, muss er mit beiden Waffenarten im beschriebenen Umfang trainiert haben. Sind seit der erstmaligen Erteilung der Waffenbesitzkarte zehn Jahre vergangen, so reicht eine Bescheinigung der Mitgliedschaft des Vereins aus.

Begrenzung der gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen

Ab 1. September 2020 wird die Anzahl der Waffen, die auf eine gelbe Waffenbesitzkarte ohne gesonderten Nachweis des Erwerbsbedürfnisses erworben werden kann, auf zehn begrenzt (§ 14 Abs. 6 WaffG). Besitzt jemand bereits am 1. September 2020 aufgrund einer gelben Waffenbesitzkarte mehr als zehn Waffen, gilt die Erlaubnis für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht.

Anzeigen oder Anträge für Altbesitz nimmt die Waffenbehörde vom 1. September 2020 bis spätestens zum 1. September 2021 entgegen.